LEADING
SWISS AGENCIES

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

LEADING SWISS AGENCIES

Verband der führenden Kommunikationsagenturen der Schweiz | Association des agences de communication leaders en Suisse
Association of the leading Swiss communication agencies
Weinbergstrasse 148, CH-8006 Zürich, +41 (0)43 444 48 10, info@leadingswissagencies.ch
www.leadingswissagencies.ch

LEADING
SWISS AGENCIES

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen
.....
(nachstehend «Agentur» genannt)
und
.....
(nachstehend «Kunde» genannt)

(zusammen «Parteien» genannt)

1. Im Zusammenhang mit bestimmten für die Konkurrenzpräsentation Markteinführung ..... (Produkt) auszuführenden Arbeiten erhält Agentur Zugang zu bestimmten vertraulichen, dem Kunden gehörenden Informationen und Angaben (nachstehend «Informationen» genannt), welche die Entwicklung und die Herstellung von ..... sowie den Geschäftsbetrieb des Kunden betreffen. Andererseits erhält auch der Kunde vertrauliche, der Agentur gehörende Informationen und allenfalls auch urheberrechtlich geschützte Daten. Die nachstehenden Bestimmungen haben zum Zweck, die Vertraulichkeit und Verwertbarkeit der ausgetauschten Informationen zu schützen.

2. Der Kunde und die Agentur werden auf folgendem Gebiet zusammenarbeiten:
   Beispiel: ..... Konkurrenzpräsentation Markteinführung .....

3. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen, Entwürfe und Kenntnisse nur für den vorliegenden Vertragszweck zu verwenden und diese Informationen vertraulich zu behandeln, es sei denn, die Informationen seien öffentlich bekannt oder bereits im Besitz der betreffenden Drittperson.

4. Informationen des Kunden und der Agentur beinhalten allenfalls insbesondere, aber nicht ausschliesslich, Ideen, Konzepte, Business-Pläne, urheberrechtlich geschützte Werke, Erfindungen, Entdeckungen, Formeln, Know-how jeder Art und andere technische und wirtschaftliche Informationen.

5. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen wie folgt zu behandeln:
   Die Agentur und der Kunde werden alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Informationen Drittpersonen nicht zugänglich zu machen, ausser zum Zweck der Erfüllung des vorliegenden Vertrages;
   Die Agentur und der Kunde sind dafür verantwortlich, die vorliegenden Vertraulichkeitspflichten ihren Angestellten und anderen Hilfspersonen (einschliesslich Unterlieferanten) zu überbinden mit Verbindlichkeit über die vertragliche Zusammenarbeit hinaus;
   Für den Fall, dass nach Abschluss der Konkurrenzpräsentation kein Auftrag zwischen Agentur und Kunde zustande kommen sollte, verpflichtet sich die Agentur, sämtliche vom Kunden erhaltenen Informationen unverzüglich an den Kunden

LEADING SWISS AGENCIES

zurückzugeben. Der Kunde seinerseits hält Gegenrecht bezüglich der von der Agentur erhaltenen Unterlagen.

6. Im Falle der Verletzung einer der vorliegenden Vertragsbestimmungen durch die Parteien verpflichten sich diese, jeden dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
   Diese Vertraulichkeitsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Parteien in Kraft und ist während 2 Jahren ab diesem Datum gültig.

7. Die vorliegende Vertraulichkeitsvereinbarung untersteht dem schweizerischen Recht.

8. Gerichtsstand für alle zwischen den beiden Parteien entstehenden Streitigkeiten ist .....

9. Jede Ergänzung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung bedarf der Schriftlichkeit.

Die Parteien:

.....

.....

November 2002 / rev. April 2005